

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0643/2017**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 18.05.2017

Amt: Ordnungsamt
Aktenzeichen/Telefon: - 32 - Sal / 1902
Verfasser/-in: Frau Salzmann

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	12.06.2017	Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom 08.11.2007, geändert durch
1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom 18.09.2009 und durch
2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom Februar 2014
- Antrag des Magistrats vom 18.05.2017 -**

Antrag:

„Die Stadtverordneten beschließen die 3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung in der anliegenden Fassung.“ (Anlage 1)

Begründung:

Der Innenstadtbereich wurde in § 2 zur Verdeutlichung neu definiert.

Das Antragstellungsverfahren, § 4, wurde präzisiert und der tatsächlich geübten Praxis angepasst.

Das Plakatieren vor einer Wahl, zu der die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gießen aufgerufen sind, durch die an der Wahl beteiligten Parteien wurde bisher durch § 7 Abs. 1 Nr. 4 alt lediglich hinsichtlich des Zeitraums, 6 Wochen vor und 2 Tage nach der jeweiligen Wahl, geregelt. Separat ergingen detaillierte Hinweise über die Art und Weise des Anbringens der Plakate, verbunden mit dem Hinweis, dass in der Innenstadt nicht plakatiert werden darf.

Nunmehr ist satzungsrechtlich und damit auch bußgeldbewährt nicht nur das Plakatieren vor einer Wahl in der Innenstadt, sondern auch das Plakatieren auf dem Anlagenring verboten. Mit dieser Regelung wird auf den Antrag von den Fraktionen SPD, CDU und die GRÜNEN vom 23.01.2017 reagiert.

Des Weiteren wurde das Kapitel „Musikalische Kunstausbübung“ seiner im Laufe der Jahre gewonnenen Bedeutung gemäß hervorgehoben. Bisher war das Musizieren in der Fußgängerzone dann erlaubnisfrei, wenn sich die Straßenmusikanten an die „Spielregeln für Straßenmusikanten“ gehalten haben. Diese beinhalteten Platzwechsel zu bestimmtem Zeiten und Einhaltung von Ruhezeiten.

Es hat sich gezeigt, dass die Fußgängerzone in Gießen ein beliebtes Pflaster für Straßenmusikanten ist, und es allein schon aufgrund der Zahl der Straßenmusiker kaum möglich ist, Ruhezeiten für die Anwohner zu ermöglichen.

Daher wird nun im neuen § 9 die Ausübung musikalischer Kunst innerhalb und außerhalb des Innenstadtbereichs neu geregelt. Die Musiker bedürfen jetzt einer Sondernutzungserlaubnis und es sollen nicht mehr als drei Erlaubnisse pro Tag ausgegeben werden. Gleichzeitig ist die Verwendung von besonders lauten und störenden Instrumenten verboten, vgl. § 9 Abs. 5 neu.

Neu aufgenommen wurde der Punkt Fassadendämmung, die in den öffentlichen Raum hineinreicht.

Die Regelungen zur Verwaltungsgebühr wurden in die Sondernutzungsgebührensatzung übernommen.

Die übrigen Änderungen sind sprachlicher Natur.

Anlagen:

1. Dritte Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung
2. Synopse

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift